

## Schutzkonzept für die Sportanlagen der Stadt Zug

gültig ab 19. Oktober 2020 bis auf Weiteres

### Ausgangslage

Die städtischen Sportanlagen können weitgehend normal genutzt werden. Auch Wettkämpfe sind unter Auflagen möglich. Sämtliche Vorgaben des Bundesrates inkl. der Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG sind einzuhalten:

- Nur **symptomfrei ins Training**: Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht an der Belegung teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.
- **Abstand halten**: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise und ähnlichen Situationen sind 1.5 Meter Abstand zwischen den Personen einzuhalten.  
Einzig beim eigentlichen Sportbetrieb ist der Körperkontakt wieder zulässig.
- **Gründlich Hände waschen**: Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Sport gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.
- **Präsenzlisten führen**: Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Für sämtliche Belegungen Präsenzlisten zu führen.
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person**: Wer eine Belegung plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen zuständig ist.

### Maskenpflicht

Jede Person muss in öffentlich zugänglichen Innenräumen eine Gesichtsmaske tragen.

Trainingsbereiche von Sport- und Fitnessanlagen: eine Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske ist mit den dort ausgeübten Tätigkeiten meist nicht zu vereinbaren, z.B. aufgrund der körperlichen Anstrengung, des mit der Sportart einhergehenden Körperkontakts. In solchen Bereichen muss in jedem Fall ein wirksames Schutzkonzept bestehen. Bei "ruhigeren" sportlichen Tätigkeiten schränkt das Tragen einer Maske demgegenüber nicht ein, ebenso in Pausen. Auch in jenen Bereichen, in denen keine sportlichen Tätigkeiten ausgeübt werden, wie etwa Empfangs, Garderobe- und Verpflegungsbereichen, besteht generell die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske.

### Schutzkonzepte

Nutzerinnen und Nutzer müssen für ihre Trainings und Wettkämpfe ein Schutzkonzept auf Grundlage der Rahmenvorgaben von Swiss Olympic erstellen. Die Schutzkonzepte müssen bei Bedarf der Gesundheitsbehörde vorgewiesen werden können.

**Informationspflicht der Nutzerinnen und Nutzer**

Es ist Aufgabe der Nutzerinnen und Nutzer sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) und Zuschauerinnen und Zuschauer detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

**Wettkampfbetrieb / Veranstaltungen**

Für Wettkämpfe und Veranstaltungen gelten die Vorgaben von Bund und Kanton.

**Eigenverantwortung**

Jede Person muss in Eigenverantwortung sein Verhalten an die jeweilige Situation anpassen und trägt mit einem rücksichtsvollen Umgang dazu bei, weitere Ansteckungen zu vermeiden.

Zug, 19. Oktober 2020